

## Vergütungssätze Varieté (V)

### für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben

1.1.2018 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### I. Vergütungssätze

**1. Vergütungssatz je Veranstaltung: 3,5% der Bruttokartenumsätze**

**2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:**

| Fassungsvermögen des Veranstaltungssaales | Mindestsatz in EUR |
|---|--------------------|
| bis zu 150 Personen                       | 23,55              |
| je weitere 150 Personen                   | 23,55              |

#### II. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Varieté gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, die von Variétébetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nicht abgegolten.

##### 2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

Die Bruttokartenumsätze gemäß den Vergütungssätzen Varieté, Abschnitt I, Ziff. 1, verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer und ohne Berücksichtigung der Vorverkaufs- und Systemgebühren sowie ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen.

##### 3. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Jahresvertrages und bei mindestens 120 Veranstaltungen im Jahr im Falle eines Ganzjahresbetriebes wird ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 3,5 % gewährt. Im Falle von periodischen Variétébetrieben (z.B. Wintervarietés) und mindestens 31 Veranstaltungen pro Veranstaltungsperiode

## **GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben**

de wird ebenfalls ein Nachlass von 14,5 % auf die Vergütung von 3,5 % gewährt. Die Vergütung kann jeweils monatlich gezahlt werden.

### **4. Umfang der Einwilligung**

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

### **5. Prüfrecht**

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer einmal jährlich jeweils nach Vereinbarung eines Termins zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Ergibt die Prüfung eine Differenz zu Ungunsten der GEMA von mehr als 5%, so hat der Veranstalter die angemessenen Kosten der Prüfung zu erstatten. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume, erstmals jedoch auf Veranstaltungen/Vorstellungen, die ab dem 01.01.2018 durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

### **6. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

**[www.gema.de](http://www.gema.de)**